Satzung des Stadtteilvereins Heidelberg-Südstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Stadtteilverein Heidelberg-Südstadt e. V."
- Der Sitz des Vereins ist Heidelberg (Stadtteil Südstadt).
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung, der lokalen Identität und der kulturellen Vielfalt im Heidelberger Stadtteil Südstadt. Wichtige Aufgaben sind u.a.:

sich für eine gute Lebensqualität in der Südstadt einzusetzen,

das Interesse der Bürger an den Vorgängen und Institutionen im Stadtteil Südstadt und seinem Umfeld zu wecken, zu fördern und Eigeninitiativen zu unterstützen,

das nachbarschaftliche Zusammenleben der Bürger im Stadtteil zu fördern,

die Interessen der Bürger wahrzunehmen und aktuelle Fragen und Probleme aufzugreifen,

- die Vereine und Institutionen in der Südstadt zu unterstützen sowie im gemeinsamen Interesse mit ihnen zu kooperieren,
- mit der Stadt Heidelberg und ihren politischen Gremien für die Interessen der Südstadt zusammenzuarbeiten,
- die Zusammenarbeit mit anderen Stadtteilen und deren Stadtteilvereinen zu fördern,
- Veranstaltungen kultureller und stadtteilpolitischer Art auszurichten oder zu unterstützen.

Der Stadtteilverein Heidelberg-Südstadt ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Stadtteilverein Heidelberg-Südstadt hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 16 Jahren, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder haben Antrags- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen das aktive sowie ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit das passive Wahlrecht.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben Antrags- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen, besitzen aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Jahresende.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer

Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich zum ersten März Mitgliedsbeiträge als Geldzahlung erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge erbeten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

der erweiterte Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Wahl und Abwahl des Vorstands,

Entlastung des Vorstands,

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

Wahl der Kassenprüfer1,

Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,

Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung bedarf lediglich der Textform.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

¹ Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese drei Personen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne das § 26 BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung- erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter

einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Konsens kann der Vorstand auch im Umlaufverfahren entscheiden.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem Vorstand

und bis zu acht Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstands und steuert die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt, im ersten Jahr für ein Jahr, damit dauerhaft ein jährlicher Wechsel zwischen den Vorstandswahlen und den Wahlen zum erweiterten Vorstand stattfinden kann. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Beisitzer zu ergänzen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Stadtteilvereins Heidelberg-Südstadt e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung sozialer oder mildtätiger Zwecke in der Heidelberger Südstadt zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins müssen zwei Liquidatoren ernannt werden. Dies können Mitglieder des Vorstands oder gewählte Liquidatoren sein.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister – Registergericht beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.